



Marktgemeinde Kundl / Tirol
Bezirk Kufstein
6250 Kundl, Dorfstraße 11

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in den Sitzungen vom 27.10.2011 und 24.11.2011 einstimmig beschlossen:

Gemeindeverband

„Sozialzentrum Kundl – Breitenbach“

I. Vereinbarung

1. Die Gemeinden Kundl und Breitenbach schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen, der die Aufgaben der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung eines Pflegeheimes hat.
2. Der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Gemeindeverband führt den Namen „Sozialzentrum Kundl – Breitenbach“. Dieser Gemeindeverband hat seinen Sitz in „6250 Kundl“.
3. Die Gemeinden Kundl und Breitenbach verpflichten sich
 - a) den Verband nach Kräften zu fördern,
 - b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen des Obmannes in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht Rechnung zu tragen,
 - c) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten,
 - d) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind
und
 - e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

II. Satzung

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

Die Organe sind erstmals nach der Bildung des Gemeindeverbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

§ 2

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Kundl und einem weiteren Vertreter der Gemeinde Breitenbach.
2. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates sein und werden von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden bestellt. Für sie ist jeweils ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Gemeinderäte zu bestellen.
3. Die Amtsdauer der Gemeindevertreter, nicht Bürgermeister sind, beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Bestellung durch den jeweiligen Gemeinderat und endet mit dem Ausscheiden oder der Abberufung durch den Gemeinderat. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist jedenfalls auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung verbunden.
4. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zusammenzutreten.
5. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes, sie hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Organe zu überwachen.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- d) die Festsetzung eines kostendeckenden Pflegeentgeltes

§ 3

Aufgaben des Verbandsobmannes

Dem Verbandsobmann obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:

- e) die Einberufung der Verbandsversammlung
- f) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- g) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- h) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen
- i) die Leitung der Geschäftsstelle
- j) die Erstellung des Voranschlagentwurfes, die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

§ 4

Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters

Der Verbandsobmann wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahl des Stellvertreters erfolgt in Form einer Namhaftmachung durch die Vertreter jener Gemeinde, die den Verbandsobmann nicht stellt. Der Stellvertreter wird ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Beide haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

§ 5

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Folgende Angelegenheiten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Jährlicher Haushaltsvoranschlag
 - b) Jährlicher Rechnungsabschluss
4. Im Falle des Nichterreichens des Mehrheitsquorums gemäß Punkt 3a) ist eine neuerliche Sitzung der Verbandsversammlung zu dieser Angelegenheit einzuberufen. Die Abstimmung erfolgt diesfalls gemäß Punkt 2.

§ 6

Überprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung hat aus den Mitgliedern der Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss auf die Dauer von jeweils 6 Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus einem Vertreter der Gemeinde Kundl und zwei Vertretern der Gemeinde Breitenbach.
2. Die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters des Überprüfungsausschusses erfolgt aus seiner Mitte und richtet sich nach § 4 dieser Satzung.
3. In den Überprüfungsausschuss kann die Verbandsversammlung auch Sachverständige berufen, jedoch nur in beratender Form und ohne Stimmrecht.
4. Im Interesse einer effizienten Prüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes dürfen die Mitglieder des Überprüfungsausschusses nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 7

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle „Sozialzentrum Kundl – Breitenbach“.

§ 8

Aufbringung der Mittel

1. Die Kosten der Errichtung einschließlich der Einrichtung sowie Instandhaltung des Gebäudes samt Außenanlagen tragen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Betten, das sind 60% für die Gemeinde Kundl und 40% für die Gemeinde Breitenbach.

2. Zur Deckung eines allfälligen Betriebsabganges leisten die beiden Gemeinden Betriebsbeiträge, die sich ebenfalls im Verhältnis von 60% zu 40% zwischen den Gemeinden Kundl und Breitenbach aufteilen.

§ 9

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden neben dem Gemeindeverband für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1.

§ 10

Ausscheiden

Die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ist grundsätzlich unbefristet. Es steht beiden Gemeinden neben der einvernehmlichen Auflösung des Gemeindeverbandes die Möglichkeit zum einseitigen Ausscheiden aus dem Gemeindeverband zu. Die Erklärung über das Ausscheiden ist schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres bei der Geschäftsstelle einzubringen und wird mit 31.12. des Folgejahres wirksam. Beide Gemeinden verzichten einvernehmlich für die Dauer von 20 Jahren auf die Erklärung des Ausscheidens (daher erste Möglichkeit zum einseitigen Ausscheiden ab 30.06.2034 mit Wirksamkeit zum 31.12.2035).

§ 11

Restwertberechnung

Im Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes oder dem einseitigen Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband verbleibt die ausschließliche Nutzung des Sozialzentrums bei der Gemeinde Kundl.

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die Restverbindlichkeiten bzw. ein eventuell verbleibendes Vermögen sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 aufzuteilen.
2. Bei einseitigem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband vor dem Ablauf von 33 Jahren gilt folgendes als vereinbart: Scheidet die Gemeinde Kundl aus dem Verband aus, so werden von der Gemeinde Kundl an die Gemeinde Breitenbach 100% des Zeitwertes für die im Zuge des Baus getätigten Investitionen ersetzt. Bei Ausscheiden der Gemeinde Breitenbach aus dem Verband

werden von der Gemeinde Kundl an die Gemeinde Breitenbach 70% des Zeitwertes für die im Zuge des Baus getätigten Investitionen ersetzt.

Der Zeitwert wird über eine lineare Abschreibung von jährlich 3% ermittelt. Die Abschreibung beginnt mit 1.1.2015 und endet mit dem 1.1.2047.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen der Kundmachungsfrist beim Marktgemeindeamt Kundl schriftlich im Wege von Post, Fax oder e-mail eine Aufsichtsbeschwerde erheben.

Diese Kundmachung erfolgt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung für die Dauer von zwei Wochen.

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:
gez. Anton Hoflacher



Angeschlagen am: 28.11.2011

Abgenommen am: